

30/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 41/J - NR/1999 betreffend Denkmal der Republik, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 18. November 1999 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. - 7.:

Die Veränderung von Objekten, die unter Denkmalschutz stehen, ist gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz verboten.

Die vorübergehende Veränderung der Erscheinung eines Denkmals durch die Anbringung von Transparenten, Fahnen oder dergleichen wird in der Praxis nicht als eine solche bewilligungspflichtige Veränderung angesehen. Die Anbringung derartiger Fahnen etc. wie sie bei Häusern und vor allem bei Geschäften gang und gäbe ist, bedarf daher nie einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Voraussetzung für die bewilligungslose Anbringung ist jedoch, dass es sich tatsächlich nur um eine vorübergehende Veränderung durch derartige Maßnahmen handelt und durch die Anbringung selbst keine Beschädigung des Denkmals erfolgt.

Auf Grund der Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes handelt es sich daher im gegenständlichen Fall zweifelsfrei um keine bewilligungspflichtige Maßnahme.